



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 12. Die Kirchen in den Städten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

§ 12.

Die Kirchen in den Städten.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist die Gründung der Städte des Paderborner Landes erfolgt, welche für die Umgestaltung einer großen Zahl kirchlicher Benefizien von großer Bedeutung wurde. Darauf hatte schon Ilgen in seiner vortrefflichen „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter“¹ gelegentlich aufmerksam gemacht. Lappe hob diese Tatsache dann in mehreren Einzelschriften² und zuletzt in seinem Aufsatz: „Kirchen auf Wüstungen“ besonders hervor.³ Auch auf den Ausbau des Kirchenbaurechts in dem Paderborner Bezirke ist die Gründung der Städte von größtem Einflusse gewesen. Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Paderborn, welche als Bischofssitz eine besondere Stellung in der Diözese einnahm, sind schon erörtert. Die zweite Stadt der Diözese war Warburg. Hier ist jedenfalls das Bestehen einer Burg auf dem „Wartberg“, wie Warburg zunächst genannt wurde, der Grund für die Bildung der „Altstadt“ am Fuße des Burgberges geworden, wenn der Werdegang im einzelnen auch noch nicht klargestellt ist. Die „Neustadt“ war 1239 ebenfalls vorhanden.⁴ Die Kapelle auf der Burg, die auch einen eigenen Geistlichen hatte, ist unter Bischof Meinwerk (1010) bestimmt bezeugt. Sie war Pfarrkirche für den Burgbezirk. Wie sie zunächst von den Grafen von Warburg erbaut und unterhalten sein wird, so später von den Bischöfen von Paderborn, in deren Besitz die Burg übergang. Am Anfange des 12. Jahrhunderts wurde auf dem Burgberge als Pfarrkirche die Kirche ad s. Andream errichtet, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Verfall geriet. Bischof Ferdinand II. hat über der Krypta der eingestürzten Andreas-

¹ Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 81 ff.

² S. die Schriften und Abhandlungen, welche Lappe selbst in seiner neuesten Arbeit: Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916, S. XII anführt.

³ Josef Lappe, Kirchen auf Wüstungen. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Kan. Abt. III (1913), S. 159 ff. und Ztschr. Niedersachsen 19 (1913/14), S. 426 ff.

⁴ Wilhelm Engelbert Gieffers, Die Anfänge der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 189 ff. Ilgen a. a. O. S. 84. Ludger Heidtmann, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Westf. Ztschr. 68 I (1910), S. 237 ff. Ludwig Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Paderborn. I. Die Neustädter Pfarrei. 1903. II. Die Altstädter Pfarrei. 1904.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

kapelle eine dem hl. Erasmus geweihte Kapelle 1681 erbaut.¹ Als Kirche für die Altstadt erscheint die *ecclesia s. Mariae in Vinea*. Wann sie zuerst erbaut ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Der ältere Teil der jetzt noch bestehenden Kirche (Gymnasialkirche) gehörte dem Gebäude an, welches der Paderborner Elekt Otto von Rietberg (1277—1307) 1284 den Dominikanern zur Gründung eines neuen Klosters in Warburg schenkte. Während sonst die Inkorporierung der Kirchen anscheinend ohne jeden Eindruck auf die Gemeinden vorüberging, tritt hier ein starker Widerstand gegen diese Maßnahme des Bischofs hervor.² Der Bischof begründet die Rechtmäßigkeit seines Schrittes schon weitläufig in der ersten Inkorporationsurkunde,³ betont in weiteren Urkunden besonders, daß ihm die „*collatio*“ der Kirche zugestanden habe,⁴ muß zur rechtlichen Bekräftigung seiner Maßnahmen die päpstliche Bestätigung einholen⁵ und schließlich noch die Zustimmung seines

¹ Giefers, Anfänge Warburgs, S. 201 ff. Ludwig Hagemann, Der Warburger Burgberg, eine Pflanzstätte des christlichen Lebens. Warburg 1893, S. 19 ff.

² Über die Einzelheiten des Streites vgl. J. Marx, Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn (1279—1307). Westf. Ztschr. 59 II (1901), S. 63 ff. und besonders Adolf Gottlob, Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Westf. Ztschr. 60 II (1902), S. 109 ff.

³ Als erste Urkunde kommt nach den Ausführungen von Gottlob die Urkunde W. U.-B. IV, Nr. 1872, S. 863 in Betracht. Sie wäre ins Jahr 1283 zu verlegen. Der Bischof sagt: *Unde cum nostri iuris sit, parrochias dividere ac unire causis necessariis ingruentibus ac teneamur nichilominus ipsis ecclesiis in divino officio providere, ecclesiaeque parrochialis gloriose Dei genitricis Marie civitatis Wartbergensis in vinea in redditibus adeo sit tenuis, quod non possit in ipsa sustentari rector secundum suas necessitudines et decenciam clericalem . . . ipsam ecclesiam cum campanis et cimiterio pro cultu Dei ampliando iugiter donamus.* Er verpflichtet sich, den Konsens des Kapitels möglichst bald beizubringen, und versichert außerdem: *nos hec facere potuisse, quia secundum iuris tenorem pro pio loco fundando possemus etiam quinquagesimam vel centesimam proventuum nostrorum sine cuiusquam consensu tradere perpetuo iuxta velle.* — Diese Besonderheiten finden zum Teil darin die Erklärung, daß Otto noch nicht kanonisch konfirmiert war. — Die Begründung wird wiederholt in der Urkunde vom 23. März 1284 (Nr. 1750); zugleich verkauft der Bischof den Mönchen den Grund und Boden um die Kirche (Nr. 1284).

⁴ In der Supplik an den Papst um Bestätigung des Aktes hebt Otto dieselben kanonischen Gründe für die Inkorporierung hervor und fügt noch bei, daß ihm über die Kirchen der Alt- und Neustadt das „*Patronatrecht*“ zustehe (*quarum ecclesiarum ratione iurisdictionis mihi commissae ad me ius attinet patronatus*). W. U.-B. V, Nr. 738, S. 353. Die Bestätigung erfolgte 1286 Januar 9. Die Begründung bleibt. — Vgl. W. U.-B. IV, Nr. 1921, S. 883: *cuius collatio ad ipsum electum pertinebat*; ebenso 1926.

⁵ W. U.-B. V, Nr. 738: hier führt er als besonderen Grund seiner Bitte an, daß er zur Zeit der Inkorporierung für exkommuniziert erklärt worden sei.

Domkapitels aussprechen lassen.¹ Nur durch einen kirchlichen Prozeß und durch strenge geistliche Strafen kann er den Widerstand der Parochianen, die er der Kirche in der Neustadt ad s. Iohannem zuweisen wollte, so weit brechen, daß sie sich in einem Vergleiche mit der Übergabe ihrer alten Pfarrkirche an die Dominikaner zufrieden geben.² Das alles zeigt, daß diese städtische Gemeinde schon damals besondere Berücksichtigung in der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch nahm. Aus der Vornahme der Inkorporierung, der Betonung des Kollationsrechtes durch den Bischof und aus der Tatsache, daß dem Bischöfe der Grund und Boden um die Kirche gehörte, darf man einerseits schließen, daß der Bischof ursprünglich die Kirche erbaut hat und sich auch deshalb noch das Verfügungsrecht darüber zuschrieb;³ aus den Vorgängen bei der Inkorporierung wird man andererseits auch ableiten müssen, daß die Bürger sich in ihren Eigentumsrechten gekränkt fühlten, weil sie an den Lasten für die Kirche teilgenommen hatten. Wenigstens überläßt der Bischof bei dem Vergleiche die Kirchenbücher, Kelche, Glocken und die Zierstücke der Kirche, was alles er zunächst insgesamt den Mönchen schenken wollte, den Bürgern.⁴ Auch geht aus den Abmachungen unzweideutig hervor, daß die Bürger die neue Marienkirche in der Stadt selbst gebaut haben,⁵ wie sie denn auch durch den Widerstand gegen den Bischof ihre parochiale Selbständigkeit gewahrt haben.⁶ Die Baulast an der Kirche

¹ Das Kapitel gibt den Konsens 1299 Juni 16. W. U.-B. IV, Nr. 2564, S. 1154.

² W. U.-B. IV, Nr. 1943, S. 897 (1287 Mai 21).

³ Gottlob sagt darum: „Der Bischof war Herr der Kirche und Eigentümer des anstoßenden Berghanges.“ (S. 115.)

⁴ *Libros autem, calices, campanas et alia quecunque ornamenta dicte ecclesie predictis oppidanis assignamus ad pios usus de nostro consilio convertenda.* — Diese pii usus waren die Benutzung in der eigenen demnächst zu erbauenden Pfarrkirche. Urk. Nr. 1943 l. c. p. 897.

⁵ Der Bischof versprach, daß er die von den Bürgern zu erbauende neue Kirche gratis weihen wolle, daß diese Kirche Beerdigungs- und Taufrecht haben solle. Die Dominikaner sollen die Bürger unterstützen: *quando-cumque dicti oppidani edificare voluerint ecclesiam.* Die Kirche war 1297 Juli 13 bereits vollendet. Es handelt sich um die jetzige Kirche in der Altstadt Warburg. W. U.-B. IV, Nr. 2444, S. 1102.

⁶ In dem Schiedsvertrage vom 21. Mai 1287 (Urk. Nr. 1943) hob der Bischof die früher verfügte Einfarrung der Bürger der Altstadt in die Neustädter Pfarre auf; jetzt wurden die Altstädter der Pfarrkirche s. Petri in der Vorstadt „Huffra“ (Hüffert) überwiesen. Nach Vollendung der neuen Kirche wird die *ecclesia sancte Marie veteris oppidi infra muros* selbständig;

ist in der Folgezeit von der Bürgerschaft stets getragen worden.¹

Die Neustadt Warburg wird 1239 mit ihrer städtischen Organisation zuerst benannt.² Über ihre Entstehungsgeschichte wird noch gestritten.³ Daß es sich aber auch hier um eine vom Landesherren bewirkte Zusammenlegung umliegender Dörfer handelt, ist sehr wahrscheinlich. Bei der Gründung der Stadt ist auch die Kirche ad s. Iohannem gebaut worden; das Langschiff der jetzigen Kirche stammt aus jener Zeit.⁴ Der Bischof hat als Gründer der Stadt wohl auch die Kirche dotiert, aber es ist auch anzunehmen, daß die Bürger, zu deren größeren Bequemlichkeit die Kirche errichtet wurde, bei dem Bau behilflich waren.⁵ Später haben die Bürger die Baulast ganz getragen.⁶ Der Bau des neuen schönen Chores sollte 1366 unter dem „besonderen Mitwissen“ von Bürgermeister und Rat erfolgen.⁷ Ganz parallel mit der Gründung der Neustadt Warburg und der Ordnung der Pfarrverhältnisse der neuen Bürgerschaft verliefen die Dinge in Salzkotten. Diese Stadt verdankt ihre Entstehung dem Bischof Simon von Paderborn (1247—1277), der vier um die alten Salzkotten liegende Dörfer zu einer Stadtgemeinde vereinigte.⁸ Eines dieser Dörfer, nämlich Vilsen, war Pfarrort für die übrigen gewesen.⁹ Als das Bestehen der Stadt Salzkotten 1256 infolge des Friedensvertrages zwischen dem Bischofe

die ecclesia s. Petri extra muros Wartberg wird mit dem Hospital s. Petri ebendasselbst vereinigt. Urk. 2444.

¹ Ich komme darauf noch zurück.

² W. U.-B. IV, Nr. 288 (1239). Es treten auf der iudex, magister consulum, monetarius und consules Nove civitatis in Wartberg.

³ Heidtmann a. a. O. S. 241. Dazu Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 189 f. und derselbe, Rechtsgeschichte der wüsten Marken S. 72 ff.

⁴ Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 182 ff. — L. Hagemann, Neustädter Pfarrei S. 9 ff.

⁵ Die Gründung hat vielleicht auf dem Areal des bischöflichen Hofes stattgefunden. Daraus erklärt sich schon, daß der Bischof das „ius patronatus“ an der Kirche hatte.

⁶ Die Belege bei den späteren Erörterungen.

⁷ In dem Arbeitsvertrag, den die Provisoren der Kirche mit dem Steinmetz Henrich van Eythoch im Jahre 1396 abschlossen — der Bau war nach einer Inschrift an der Nordseite des Chores 1366 begonnen —, verpflichtet sich der Meister: „den choer darsülves to makende, to buende und dat werk trouwelike to verhegende, alze se nu des besünderen getrouwen mytwetenschop der beschedene lüde borgermestere und rade darsülves.“ Hagemann S. 10.

⁸ Die Einzelheiten der Gründung und Einrichtung der Stadt bei Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg 1912.

⁹ W. U.-B. IV, Nr. 63 S. 44.

von Paderborn und dem Erzbischofe von Köln gesichert war, wurde auch die notwendige Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen. Die Stadt Salzkotten wurde eigene Pfarrei; die Gerechtsame von Vilsen wurde nach Salzkotten übertragen.¹ Der Stadtherr, der Bischof von Paderborn, erbaute die neue Pfarrkirche, jedoch mußten die Bürger ihre Beihilfe leisten. Das Patronatrecht über die Kirche verblieb dem Bischof. Für das Pfarrhaus mußten die Bürger sowohl den Grund und Boden stellen wie auch den Bau selbst ausführen.²

Wie Salzkotten sind auch die Städte Borgentreich und Dringenberg entstanden. In der Stadt Borgentreich sind eine Reihe von Ortschaften aufgegangen, von denen in kirchlicher Beziehung Emerike und Sunrike die bedeutendsten waren. Emerike hatte eine Kirche, von welcher Giefers annimmt, sie sei Pfarrkirche gewesen.³ Sunrike ist bereits erwähnt; seine Kirche wurde als *capella* bezeichnet.⁴ 1231 wird Borgentreich unter den Pfarrkirchen noch nicht verzeichnet, erst 1283 wird zuerst ein Pfarrer genannt.⁵ Mit Errichtung der Stadt wird auch die neue Pfarrei entstanden sein, so daß man die Gründung der Stadt bis 1283 hinaufsetzen kann, wenn auch „Konsuln“ für Borgentreich erst 1288 urkundlich be-

¹ Der Pfarrer Joachim scheint das dadurch symbolisiert zu haben, daß er den Taufstein von Vilsen nach Salzkotten übertragen ließ. Lappe a. a. O. S. 394, Anm. 2. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 90. Bis 1850 war der Kirchhof zu Vilsen noch bekannt; damals wurde auch der Schutthügel der Kirche abgetragen.

² In dem Friedensvertrage heißt es unter Nr. 12: *Item ecclesia erit infra oppidum Salteoten et baptisterium et sepultura, nec quid requiretur de oppidanis; attamen aream dabunt infra oppidum, in qua domus suo plebano edificabitur per oppidanos; et ad structuram ecclesie iuvabunt, salvo tamen iure patronatus episcopo Paderbornensi.* W. U.-B. IV, Nr. 666, S. 375. Die Urkunde unterzeichnete der Pfarrer noch mit als Joachim, plebanus in Vilse, und so noch 1269 Mai 26 (Urk. Nr. 1167, S. 575).

³ Wilhelm Engelbert Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 164 ff. — Es ist wahrscheinlich, daß das Pfarrbenefizium von Emerike nach Borgentreich verlegt worden ist. G. sagt von der Kirche in Em.: „Von dem Turme der Emeriker Kirche steht noch der unterste Teil und zeigt deutlich, daß er früher ein gotisches Gewölbe hatte.“

⁴ S. o. S. 33. In Borgentreich bestand das „beneficium in Sunderecke“ fort. 1656 sagt von ihm der Pastor: *Neque nobis de illo constat quicquam, nisi quod beneficium sit valde pingue, habens multos redditus, et parum pro hoc praestatur.* (Visitationsb. G.-V. Pad.) — Giefers bezeichnet die Kirche ebenfalls als Pfarrkirche.

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1753, S. 819: *Iohannes plebanus in Borgentrike.*

zeugt sind.¹ Die Kirche ist höchstwahrscheinlich von dem Landesherrn, der die Stadt gründete, erbaut worden;² vielleicht haben die Stadtbewohner beim Bau geholfen. Später trägt die Stadt die kirchliche Baulast. — Das Recht der Stadt und Kirche in Borgentreich wird 1323 auch der Stadt und Kirche in Dringenberg verliehen. Diese Stadt wurde in der Freigrafschaft Dringen in der Nähe eines gleichnamigen Kirchdorfes von dem Paderborner Dompropste, dem Edlen Bernhard von der Lippe, der 1321 Bischof von Paderborn wurde, erbaut.³ Außer dem genannten Dorfe Dringen ist vielleicht auch der Pfarrort Völkersen nach dem Dringenberge verpflanzt worden; jedenfalls ist der Ort später in der Gemarkung der Stadt aufgegangen.⁴ Der Bischof erbaute in der neuen Stadt eine neue Kirche — auch hier vielleicht unter Mithilfe der Bürger —, dotierte sie, stattete sie mit den Pfarrechten aus und verlieh ihr besondere Vergünstigungen für die Synodalgerichtsbarkeit. Wegen seiner Verdienste um die Gründung der Pfarrkirche behielt der Erbauer das Patronatsrecht auch den späteren Paderborner Bischöfen vor.⁵ Wenig Zuverlässiges läßt sich sagen über die Erbauung der Kirchen in den Städten Driburg, Borgholz und Peckelsheim. Für den Bezirk der späteren

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 87.

² Das ist einmal aus der Tatsache zu erschließen, daß der Bischof in Borgentreich das volle „Patronat“ besitzt (Visitationsb. 1656. G.-V. Paderborn), dann aus der Parallele mit Dringenberg.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 94 f. — Giefers, Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 61 ff.

⁴ Der Pfarrer von Dringenberg besaß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem „Volser Felde“ eine Meierstatt von 55 Morgen Ackerlandes und 5 Morgen Wiese, von denen ein Teil noch „Kirchhof“ genannt wurde. Giefers, Dringenberg S. 67.

⁵ Schon in der Urk. von 1323 (Giefers S. 104 ff.) sagt der Bischof: *oppido et oppidanis nostris dedimus et donamus tale ius oppidale seu civile, quale oppidani et ecclesia in Borgentrike ab ecclesia Paderbornensi hactenus habuerunt.* — In der Urkunde von 1335 (so Ilgen, Giefers 1330) heißt es für Dringenberg: *Insuper ius patronatus dictae ecclesiae in Dringenbergh, quam ab ecclesia matrice ex iustis et certis causis de dicti capituli nostri consensu et aliorum, quorum interest, voluntate divisimus et separavimus, nobis et nostris successoribus ratione foundationis et dotationis ipsius ecclesiae per nos factae et aliis causis rationalibus et legitimis duximus reservandum.* Giefers, Dringenberg S. 111. Ob die Abpfarrung von Dringen, das einen Gottesacker hatte, oder von Völkersen, wie Ilgen vermutet, erfolgte, ist nicht festzustellen. — Der Bischof reserviert sich das Patronatsrecht *ratione foundationis et dotationis*; es ist möglich, daß er absichtlich das *constructionis* weggelassen hat, weil die Bürger beim Bau der Kirche Dienste leisten mußten, wie beim Bau der Kirche in Salzkotten. Die „*fundatio*“ kann aber auch die *constructio* mitumfassen. S. Hinschius, Kirchenrecht III, 19 ff. Phillips, Kirchenrecht VII, 721 ff.

Pfarrei Driburg war lange die Petri-Kirche auf der Iburg die Pfarrkirche. Im 13. Jahrhundert entstand aber auch am Fuße des Berges eine Niederlassung. Bischof Simon von Paderborn datiert 1261 April 13. und Juli 10. Urkunden zu Driburg.¹ Hat Giefers mit seiner Behauptung recht, daß die 1894 abgebrochene Kirche mit dem ältesten Teile ins 12. Jahrhundert hinaufreichte, dann hätte in Driburg zunächst eine Kapelle gestanden, die bei der Gründung der Stadt — 1290 gibt es in Driburg einen Richter und Ratsherren² — erweitert worden wäre.³ Der Name des Patrons s. Petrus ist wohl auch von der Kirche auf der Iburg auf die neue Pfarrkirche, deren Rektor 1282 zuerst genannt wird, übertragen.⁴ — In der Stadt Borgholz ist der ältere Ort Borghausen (Burghausen) aufgegangen, an den die Klingeler Kapelle noch lange die Erinnerung festgehalten hat.⁵ Das Kirchdorf Eddessen ist ebenfalls infolge der Anlage der Stadt Borgholz verschwunden, wenn auch ein Pfarrer desselben noch eine Zeitlang (1313) nach Gründung der Stadt Borgholz vorkommt.⁶ Ein Pfarrer wird hier 1291 zuerst genannt⁷, und bald darauf (1295) sind wie bei Borgentreich auch die städtischen Beamten nachweisbar⁸. Obschon die Erbauung der Kirche durch den Bischof anzunehmen ist, ist diesem die Kollation der Pfarrei nicht

¹ W. U.-B. IV, Nr. 865, S. 449; Nr. 874, S. 454.

² Ilgen, Paderborner Städte S. 88.

³ Giefers, Der Badeort Driburg. Westf. Ztschr. 36 II (1878), S. 1 ff. — Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter, S. 83 f. Hier wird der Bau dieser Kirche ohne nähere Unterscheidung der Teile dem 13. Jahrhundert zugewiesen.

⁴ W. U.-B. IV, Nr. 1703, S. 799: Gotscaleus rector ecclesie in Driborg.

⁵ Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 86 ff. — Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 169 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 89.

⁶ Die Vernichtung des Dorfes wird gewöhnlich den Böhmen zugeschrieben, die in der Soester Fehde herangezogen wurden. Ztschr. 40 II (1882), S. 78. — Giefers bemerkt jedoch (Ztschr. 39 II, S. 171), daß diese die Gegend nicht berührt haben. — Hermannus plebanus in Eddessen ist Zeuge 1313 (Gehrdener Kopiar. Ztschr. 39 II S. 11. 13). — Auch der Visitationsbericht 1656 schreibt die Zerstörung des Ortes Eddessen und desgleichen des Pfarrortes Niederzungen den Hussiten zu. Dessen Bewohner sind ebenfalls nach Borgholz verzogen. (Generalv. Paderborn.)

⁷ Grue S. 95. W. U.-B. IV, Nr. 2153, S. 988. Eine Schenkung zu Borgholz wird vollzogen consensu loci archidiaconi et plebani. — Genannt wird 1295 März 12: Henricus plebanus in Boreholte. W. U.-B. III, Nr. 1542 (z. J. 1296). W. U.-B. IV, Nr. 2325, S. 1055.

⁸ W. U.-B. IV, Nr. 2325.

verblieben.¹ Die villa Pikelessen wird 1226 zuerst genannt;² aus ihr wird kurz vor dem Jahre 1320 die Stadt Peckelsheim entstanden sein, welche auch eine Burg hatte.³ Man kann nur vermuten, daß die Pfarrei bei Gründung der Stadt eingerichtet wurde, wie denn auch das Alter der jetzt noch bestehenden Kirche auf diese Zeit hinweist.⁴ Die Pfarrei vergab der Bischof, die Investitur hatte der Domkantor als Archidiakon.⁵ Wahrscheinlich hat der Bischof, welcher die Kosten für die Gründung der Stadt trug,⁶ auch die für die Erbauung der Kirche bestritten. — Die Gründungsurkunde des Städtchens Schwaney aus dem Jahre 1344 ist zwar erhalten geblieben, es steht aber nicht einmal fest, ob die Gründung der Stadt wirklich, wie damals geplant, ausgeführt ist. Die Errichtung von Burg und Stadt sollte erfolgen im Pfarrdorfe Ewordinchusen, dessen Pfarrer Johann 1313 und 1321 genannt wird. Seit 1344 verschwindet der Name dieses Dorfes, und Schwaney tritt dafür auf. Es ist möglich, daß die in Ewordinchusen bestehende Kirche 1344 keine Veränderung zu erleiden hatte.⁷

In jenen Gegenden, wo der Propst des Busdorfstiftes seine Archidiakonatsrechte ausübte, war Lichtenau die bedeutendste Stadt. Wann sie gegründet und an Paderborn gekommen ist, steht nicht fest.⁸ Die Errichtung der Pfarrei in Lichtenau ist gewiß auch mit Gründung der Stadt erfolgt; ein Pfarrer wird 1351 erwähnt.⁹ Es ist schon betont,¹⁰ daß die beiden Pfarrkirchen Sudheim und Kerckthorp infolge der Gründung dieser Stadt, die 1383 verhält-

¹ 1656 wird darüber angegeben: *Collatio spectat ad obedientiarium in inferiore Natungen; investitura ad camerarium cathedralis ecclesiae tamquam archidiaconum.* (Visitat. Gen. Paderborn.)

² W. U.-B. IV, Nr. 142; 147, S. 99.

³ Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim S. 172. Ilgen, Paderborner Städte S. 94.

⁴ Realschematismus der Diözese Paderborn S. 153; hier wird dem Turme ein noch höheres Alter zugeschrieben.

⁵ Visitation 1656 (Gen.-Vik. Paderborn).

⁶ Ilgen, Paderborner Städte S. 94; Giefers a. a. O. S. 172 f.

⁷ Die Gründung ist eingehend besprochen bei Ilgen, Paderborner Städte S. 95 ff., Die Gründungsurkunde S. 107. Ilgen bemerkt S. 98: „Wie die Kirchspielsgemeinde in Schwaney eingerichtet wurde, erfahren wir nicht.“ — Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn S. 142.

⁸ Selbst Ilgen mußte S. 100 bemerken, daß er dieses nicht habe feststellen können. Die Repertorisierung der Lichtenauer Archivalien hat neuen Aufschluß nicht gebracht (Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren S. 189).

⁹ Wilhelm Spancken, Zur Geschichte des Gaues Soratfeld usw. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 9 ff.

¹⁰ S. o. S. 27, 31.

nismäßig stark bevölkert war,¹ zugrunde gegangen sind. — Nahe bei Lichtenau liegt Kleinenberg; die Söhne des Paderborner Marschalls Hermann übertrugen schon 1249 ihre Rechte an dieser Stadt dem Elekt Simon von Paderborn. Die Bischöfe halten sich seitdem verschiedentlich in Kl. auf. Von den kirchlichen Verhältnissen reden die Urkunden nicht; erst 1346 begegnen Bürgermeister und Ratsherren der Stadt.² Wünnenberg, das vielleicht 1306 gegründet wurde und 1313 Bürener Stadtrecht erhielt, wurde 1355 durch Bischof Balduin (1341–1361) von dem Edelherrn Walraven von Büren erworben. Die Gegend gehörte zur Pfarrei Edinchusen, die wohl nach Wünnenberg verlegt worden und jedenfalls infolge der Stadtgründung samt der „Edinkhäuser Kirche“ eingegangen ist. Wünnenberg erhielt eine neue Kirche.³ Die Stadt Blankenrode, deren Burg bereits 1298 erwähnt wird, ist in den Fehden gegen Ende des 14. Jahrhunderts zerstört worden. 1307 wird Kirche und Kirchhof daselbst genannt.⁴ — Auch in Lügde, das zwischen 1244 und 1254 Stadt geworden ist und von dem Bischof Balduin 1360 zunächst zur Hälfte für Paderborn gewonnen wurde, hat die Gründung der Stadt den Bau einer neuen Kirche zur Folge gehabt.⁵ Die alte Kilianskirche ist vor der Stadt erhalten geblieben. Die beiden Benediktinerinnenklöster Willebadessen und Gehren erhielten in den Jahren 1317 und 1319 von dem Bischofe Theoderich II. (1310–1320) die Erlaubnis zur Befestigung dieser Ort-

¹ Spancken a. a. O. S. 12.

² Ilgen, Paderborner Städte, S. 88. Westf. Ztschr. 40 II, (1882), S. 18; 43 II (1885), S. 50.

³ Wigands Archiv III, 2, S. 106 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. W. U.-B. Nr. 446, S. 283 Anm. Westf. Ztschr. 43 II, S. 50 S. o. S. 35. Eingehend behandelt die Gründung der Stadt L. Grue, Zur Geschichte des Sintfeldes. Ergänzungen und Berichtigungen. Westf. Ztschr. 51 II (1893), S. 1 ff. Er ist der Meinung, daß zweifellos die neue Stadt sofort bei ihrer Entstehung eine Pfarrkirche erhalten habe, und zwar durch Translation der Titel und Rechte von der Edinghauser Pfarrkirche. Jedenfalls besiegelt schon 1364 Tidericus plebanus in Wünnenberg eine Urkunde, und 1346 wird genannt ein Peter, kerkher tho dem Wünnenberge (a. a. O. S. 18 f.).

⁴ Ilgen, S. 89. Westf. Ztschr. 43 II, S. 57.

⁵ Giefers, Zur Geschichte der Stadt Lügde. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 138 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 147 ff. Hier wird die Bauzeit der Kirche, die 1894 außer dem Turme abgebrochen ist, nicht näher angegeben, der Bau einfach als gotisch bezeichnet (S. 153 ff.). — In dem Visitationsprotokolle Vp Gv 7 fol. 117^v wird bemerkt: „Soviel aus der Inskription zu ersehen, so scheint die Kirche Ao. 1353, der chorus aber ao. 1308 erbaut zu sein.“

schaften zu einer Stadt. Auch hier entsprang die Stadtgründung dem Wunsche der Klöster nach Schutz für sich und ihre Leute; abgesehen davon, daß nun die umliegende Landbevölkerung systematisch in die Städte gezogen wurde, wurde hier eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse durch die Stadtgründung nicht herbeigeführt.¹

Die Einzeluntersuchung der Gründungsgeschichte der 20 Städte² des alten Paderborner Fürstbistums hat zwar nicht viele zuverlässige Anhaltspunkte dafür ergeben, wer die Baulast für die Neueinrichtung der durch die Stadtgründung bedingten neuen kirchlichen Bauten getragen hat; aber es tritt doch ein einheitliches Vorgehen bei der Neueinrichtung der Stadtkirchen erkennbar hervor. Als Norm wird man die bei Anlegung der Stadt Salzkotten ausgesprochenen Grundsätze ansehen dürfen. Der Bischof, welcher als Landesherr die Städte hauptsächlich zur Verteidigung der Landesgrenzen und zum Schutze seiner Untertanen gegen räuberische Überfälle baute,³ hat regelmäßig auch für die kirchlichen Bedürfnisse der Stadtbewohner Sorge getragen, den Stadtbezirk zur Pfarrei gemacht, die Kirche, falls sie nicht vorhanden war, erbaut und dotiert. Die Dotierung konnte häufig erfolgen durch Überweisung des Vermögens der Pfarrkirchen, deren Gemeinden in die Stadt verpflanzt wurden. — Daß die Bischöfe diesen Anteil an der Errichtung der neuen Kirche gehabt haben, darf man aus dem freien Besetzungsrechte der Stadtpfarreien, das sie fast durchgängig haben,⁴ schließen, wie sie verschiedentlich dieses Recht

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 92 f. Über die Einbeziehung der Landbevölkerung in die Stadt Willebadessen s. Stieve, Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen a. a. O. S. 625 ff.

² Außer den hier besonders behandelten Städten bestanden im Fürstbistum noch Büren (gegr. 1195), Nieheim (unter Bernhard IV (1227—1247), Steinheim (1275), Brakel (zum Teil erworben 1289), Bredenborn (erworben 1341), Beverungen (1417), deren kirchliche Verhältnisse bereits berührt sind. — Eine domkapitularische Stadt war Lippspringe, das 1445 ein ähnliches Stadtrecht wie Beverungen erhielt, aber auch gegründet wurde durch Einpflanzung der ersten Bürger. Das frühere Pfarrdorf Withem ist infolge dieser Gründung eingegangen. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 87. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn, S. 43 ff. Paul Fürstenberg, Burg und Stadt Lippspringe. Paderborn 1910.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 90 ff.

⁴ Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien a. a. O. S. 156 ff. bespricht die verschiedenen Erwerbsarten des Patronatrechts durch die Städte. Für die Kölner städtischen Patronate sieht er die Unterhaltung der Kirchen durch die Gemeinden vor. — In den Paderborner Städten hat die Unterhaltungs-

für die Fundierung und Dotierung der Kirchen in Anspruch nehmen.

Aber auch die Bürger hatten ihren großen Vorteil von der Gründung der Stadt, deren Mauern und Wehren Schutz boten für ihr Eigentum. Wenn der Bischof ihnen die Vergünstigung verschafft hatte, daß sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nicht die sichern Stadtgrenzen zu verlassen brauchten, war es billig, daß sie bei dem Kirchenbau durch Hand- und Spanndienste ihre Beihilfe gewährten und für die Wohnungen der Kirchendiener Sorge trugen.

Es ist bekannt, daß in den Städten die Anteilnahme der Bürgerschaft an den kirchlichen Angelegenheiten gegen Ende des Mittelalters immer größer und reger wurde. Die Städte suchten etwaigem Seelsorgermangel abzuhelpen und die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu mehren durch Gründung von Kaplaneien, Vikarien und andern Benefizien und überhaupt auf das Benefizialwesen auch in eigenem materiellen Interesse Einfluß zu gewinnen.¹ Die ursprünglich kirchlichen caritativen Gründungen und auch deren Kirchen kommen mehr und mehr in die städtische Verwaltung.²

pflicht der Gemeinden diese Folgen nicht gehabt. Die Bürger der Altstadt Warburg haben ihre Pfarrkirche selbst gebaut und unterhielten sie. Das Patronatrecht verblieb aber dem Bischof bis zum Jahre 1559. Damals verließ der Bischof Rembert der Stadt das Patronatrecht, weil die Stadt ihre Zustimmung zur Vereinigung einiger kleiner Benefizien, welche städtischen Patronats waren, mit der Pfarrstelle gegeben und so die Dotierung der Pfarrei wesentlich verbessert hatte. Die Urkunde vom 28. October 1559 bei Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Altstädter Pfarrei, S. 59 ff.

¹ Es seien hier nur die neuesten Arbeiten genannt: E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 77, Stuttgart 1912, S. 110 ff. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (Festschr. f. Rudolf Sohm), Leipzig 1914, S. 129. Hans Meyer, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen während des Mittelalters. Thür.-Sächs. Ztschr. f. Gesch. und Kunst V, S. 197 ff. Karl Rost, Die Entstehung der Kirchengemeinde in Saalfeld aus der politischen Gemeinde. Jur. Diss. Jena 1914, S. 10 ff.; allerdings dürftig für das ausgehende Mittelalter. Kurt Uhlemann, Das Verhältnis der politischen zur Kirchengemeinde der Stadt Altenburg. Jur. Diss. Jena 1914, S. 13 ff. Rudolf Zeißner, Staat und Kirche im Fürstentum Reuß j. L. Jur. Diss. Jena 1915. Hier wird nach Möglichkeit die Stadt Gera berücksichtigt S. 18 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 151 ff. Vgl. Stutz, Kirchenrecht,² § 31, S. 335. — Die Einzelheiten für die Paderborner Städte finden sich in der zu den Namen der Städte angegebenen Literatur.

² Für Warburg vgl. besonders J. K. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff.

Wie der Magistrat der Stadt verantwortlich gemacht wird für die pünktliche Aufstellung neuer Sendvröger, sucht er auch möglichst eine Anteilnahme an den Strafgeldern für die Gemeinde zu gewinnen.¹ Eine Folge der bewußten Verschmelzung der bürgerlichen und kirchlichen Interessen der städtischen Gemeinden war auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinde.² Damit das Vermögen der Kirchenfabrik nicht seinem Zwecke entfremdet wurde, wurde die Aufstellung von Kirchenprovisoren verlangt. Aber falls die ursprüngliche Dotierung der Kirche für die Bestreitung der Baulast nicht mehr ausreichte, trat nun auch die Bürgerschaft helfend ein. Seit der Gründung der Städte im Bereiche des alten Fürstbistums Paderborn ist mir kein Fall begegnet, daß für die Baulast der öffentlichen kirchlichen Gebäude außer den Gemeinden noch ein anderer Pflichtiger herangezogen worden wäre. Von irgendwelcher Verpflichtung der Zehntbesitzer oder der Patrone ist bei Pfarrkirchen nirgendwo die Rede. Dagegen wächst mehr und mehr die Überzeugung, daß die Gemeinde zur Tragung der Kirchenbaulast subsidiär verpflichtet ist.³

¹ Bischof Simon von Paderborn schärft 1497 Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinheit zu Dringenberg ein: „sie sollen aufstellen 2 Einwohner zu Dr., der eine alle Jahre neu, die sollen Sentwrogere sein, wie es Gewohnheit in andern seinen Städten ist. Und wenn er das Gericht zu Dringenberg befiehlt, so sollen sie die Wroge des Jahrs zu zwei Zeiten einbringen, Die Strafen sollen zur Ehre Gottes halb zur Lucht in Dringenberg fallen, die andere Hälfte aber nach seinem Belieben an andere Stede in die Ehre Gottes gekehrt werden.“ Giefers, Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 85. Die Archidiakonsrechte wie Dringenberg besaßen auch Borgentreich und Driburg.

² Wie selbstverständlich die kirchlichen Aufgaben für die bürgerlichen Organe angesehen wurden, geht z. B. aus der Anordnung des Bischofs Bernhard V. für Dringenberg 1330 hervor: *Statuimus nihilominus et ordinamus, ut idem plebanus et sui vicarii in anniversario depositionis nostrae memoriam nostram solempniter peragant et devote in vigiliis et missis, et ut plebs parochiae sicut in die solempni ad ecclesiam conveniat. Proconsul oppidi honestam candelam de una libera cere et praebendam decentem ad missam offerre debeat, ceterique consules ipsius parochiae oblationes pecuniales decentes et consuetas oblaturi ipsum devote et intime prosequantur.* Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 112. — Ebenso steht in den Urkunden über die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse der Altstadt Warburg bald *parochiani*, bald *oppidani* ganz gleich usw. Auch in den Urkunden der Stadt Brakel tritt das hervor, z. B. 1304 bei Ordnung der Seelsorge in der Hospitalkapelle; 1306, wo Bischof Otto das Hospital mit dem Hofe, auf dem die Kapelle erbaut ist, der Stadt schenkt. Giefers, Stadt Brakel. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 233 f. Vgl. die Urkunde Schaten, Annal. Paderborn. ad ann. 1310.

³ Für Warburg-Neustadt vgl. oben S. 52. In der Altstadt gaben die Bürger freiwillig reiche Geschenke für die Kirche, *to buwe unser lyven frowen*